



Freistaat  Sachsen  
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

## Die Strategie



Rechtsextremisten haben erkannt, welche Wirkung Musik auf Jugendliche hat. Der Begründer der rechtsextremistischen BLOOD & HONOUR-BEWEGUNG, Ian STUART, fasste dies in folgende Worte: „Musik ist das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näher zu bringen, besser als das in politischen Veranstaltungen gemacht werden kann, kann damit Ideologie transportiert werden.“

Mit diesem Ansatz haben Rechtsextremisten leider Erfolg. Das Medium Musik hat sich zu einer Einstiegsdroge in die rechtsextremistische Szene entwickelt. Diese Erkenntnis nutzen Rechtsextremisten vielfach.

In jüngster Zeit machte das so genannte „Projekt Schulhof“ Schlagzeilen. Hier sollte umgesetzt werden, was STUART erkannt hatte. Rechtsextremisten ließen eine multimediale CD mit dem Titel „Anpassung ist Feigheit – Lieder aus dem Untergrund“ pro-



duzieren. Sie enthält Musikstücke szenebekannter rechtsextremistischer Bands aus dem In- und Ausland in unterschiedlichen Stilrichtungen. Außerdem befinden sich auf der CD Texte, in denen für die so genannten „Freien Nationalisten“ geworben wird. Die Initiatoren des Projekts planten, die CD an unpolitische Jugendliche zu verteilen und so junge Menschen für rechtsextremistische Ideologie zu gewinnen.

### Verteilerhinweis:

Diese Informationsbroschüre wird vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen im Rahmen seiner Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf das vorliegende Informationsmaterial nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl das Informationsmaterial dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

↳ **Ian STUART**  
Begründer der rechtsextremistischen BLOOD & HONOUR-BEWEGUNG (engl. für „Blut & Ehre“)

↳ Musik ist eine Einstiegsdroge in die rechtsextremistische Szene

Der jugendgefährdende Charakter einzelner Musiktitel des Samplers führte zu einem Allgemeinen Beschlagnahmebeschluss, den das Amtsgericht Halle-Saalkreis (Sachsen-Anhalt) im August 2004 erließ. Erste Verteilaktionen des Tonträgers wurden Anfang August 2005 bekannt. Gleichzeitig konnten die Sicherheitsbehörden mehrere Tausend Exemplare der CD vor der Verteilung beschlagnahmen.

Im Rahmen des Wahlkampfes für die Sächsische Landtagswahl im Jahr 2004 versuchte auch die rechtsextremistische NATIONALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS (NPD), über das Medium Musik Jungwähler zu gewinnen. Sie ließ eine CD mit dem Titel „Schnauze voll – Wahlag ist Zahlag“ produzieren und verteilen.

Ab Ende August 2005 verteilte die NPD bundesweit ihre zweite „Schulhof-CD“. Diese trägt den Titel „Hier kommt der Schrecken aller Spießer und Pauker“ und den Untertitel „Die NPD rockt in den Reichstag“. Mit der CD sollten vor allem Erstwähler im Rahmen des Wahlkampfes zur Bundestagswahl angesprochen werden. Auf der CD befinden sich

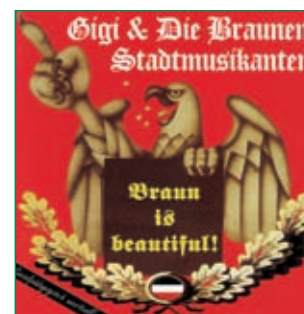


14 Lieder. Neben einigen Titeln von Szeneliedermachern und Musikstücken rechtsextremistischer Skinhead-Bands enthält der Tonträger auch das Deutschlandlied. Beide Tonträger der NPD sind strafrechtlich nicht relevant.

## Die Musik

„Die Szene definiert sich nur über Musik, nicht über politische Inhalte oder eine gefestigte Ideologie. Nimm der Szene die Musik, und sie ist tot.“

Diese Aussage im rechtsextremistischen HATECORE-FORUM im Internet verdeutlicht, dass rechtsextremistische Musik das zentrale Kommunikationsmittel der Szene ist. Zudem stellt sie das gemeinsame, verbindende Element in der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene dar. Vor allem Jugendliche bekommen über den Konsum einschlägiger Musik, zunächst vorrangig über Tonträger, erste Kontakte mit rechtsextremistischem Gedankengut.



Das Musikinteresse der rechtsextremistischen Szene hat sich dabei weiterentwickelt und ist breiter geworden. Inzwischen beschränkt man sich nicht mehr nur auf die traditionell von Skinheads gehörte „OI!“- und „R.A.C.“-

MUSIK. Diese Musikrichtungen sind durch harte Gitarrenriffs geprägt bzw. stark an der Rockmusik angelehnt. Zunehmend werden härtere und schnellere Musikstile wie z. B. „Hardcore“ (in der rechtsextremistischen Szene wegen der Texte auch als „Hatecore“ [Hate: engl. für Hass] bezeichnet), verschiedene Arten der „Metal“-Musik (insbesondere „Black Metal“, der sich inhaltlich mit okkulten Themen wie z. B. der Satansverehrung auseinandersetzt und durch eine positive Haltung zu Gewalt geprägt ist) gehört. Aber auch Balladen und sogar mit rassistischen Texten versehene Schlagermelodien sowie Dance- bzw. Technomusik mit Propagandareden Adolf Hitlers finden Anklang.

### HATECORE-FORUM

Internetforum, welches verdeutlicht, dass rechtsextremistische Musik das zentrale Kommunikationsmittel der Szene ist

### Hatecore:

wegen der Texte von der rechtsextremistischen Szene gewählte Bezeichnung für ihre „Hardcore-Musik“

Die Breite der Musikstile und die musikalische Professionalität einiger Szenebands lassen die rechtsextremistische Musik damit auch für bisher unpolitische Jugendliche und Anhänger anderer Sub- und Jugendkulturen interessant erscheinen.

In den Liedtexten werden Rassismus, Antisemitismus und Gewalt propagiert. Die Wehrmacht, das nationalsozialistische Regime und seine führenden Vertreter werden verherrlicht und der Kampf von Rechtsextremisten gegen das ihnen verhasste demokratische System beschrieben. Weiterhin wird das alltägliche Leben der Skinheads thematisiert. Aber auch der Germanen- und Wikingerkult sowie die nordische Mythologie sind Inhalt der Texte. Ein Beispiel für die unverhohlenen ausländergefeindliche und rassistische Einstellung zeigt sich im Text des Liedes „Rettet das Blut“ der rechtsextremistischen Band ASATRU aus Bautzen:

*„Einst geprägt, dass Deutsche Völk,  
von der nordisch germanischen Rasse.  
Doch schau ich jetzt in viele Augen,  
verliert sich diese in der Masse.  
Fast ausgerottet und am Boden,  
seh ich diese Urgestalt.  
Unterwandert von fremden Kulturen,  
doch den Deutschen lässt das kalt.“*



*Refrain:  
„Rettet das Volk.  
Rettet die Nation.  
Rettet unser Blut, der Sieg ist unser Lohn.“*

*(Schreibweise wie im Original)*

**ASATRU** ↗  
rechtsextremistische  
Band aus Bautzen

## Die Bands

Die nachfolgende Aufstellung enthält die als rechtsextremistisch bewerteten sächsischen Bands, die in den Jahren 2003 bis 2005 aktiv waren. Das bedeutet, dass diese Bands entweder bei Szene-Konzerten spielten oder Tonträger veröffentlichten.



**ASATRU** (Bautzen)

**BLITZKRIEG** (Chemnitz)

**BLUTSTAHL** (Pirna)

**BRÜDER DES HASSES**  
(Flöha)

**CHERUSKER** (Zittau)

**DÖBELNER JUNGS** (Döbeln)

**EISENHERZ** (Pirna)

**GUILTY THE PAIN**  
(Löbau)

**HAFTBEFEHL** (Reichenbach)

**KONFRONTATION**  
(Mittleres Erzgebirge)

**MIGHT OF RAGE**  
(Region Chemnitz)

**MOSHPIT** (Sachsen/Thüringen)

**ODESSA** (Leipzig)

**PROJEKT X**  
(Ehrenfriedersdorf)

**RACIAL PURITY** (Dresden)

**SACHSONIA** (Dresden)

**SELBSTSTELLER** (Riesa)

**SENCE OF PRIDE** (Dresden)

**T.H.O.R.** (Schneeberg)

**THULE** (Muldentalkreis)

**UTGARD** (Wurzen)

**WEIßE HORDE**  
(Region Grimma)

**WHITE DESTINY** (Wurzen)

**WHITE RESISTANCE**  
(Schneeberg)

**W.O.T.A.N.** (Ostsachsen)

Alle genannten Musikgruppen sind wegen ihrer Liedtexte, dem Auftreten bei rechtsextremistischen Skinhead-Konzerten sowie auf Grund entsprechender politischer Aussagen ihrer Mitglieder als rechtsextremistisch eingestuft.

Bei den meisten dieser Musikgruppen handelt es sich um Skinhead-Bands. Neben diesen gibt es aber auch Bands, die sich eher als „Hardcore“- oder „Metal“-Band sehen.

Viele Szene-Bands lösen sich allerdings bereits nach kurzer Zeit wieder auf. Die Bandmitglieder wechseln mitunter zu anderen Musikgruppen. Nur wenige Bands behaupten sich seit vielen Jahren in der rechtsextremistischen Musikszene. Ein Beispiel hierfür ist die 1995 gegründete Leipziger Skinhead-Band ODESSA.

Für die Skinhead-Gruppierungen haben die regionalen Bands eine wichtige identitätsstiftende Wirkung. Die Musikgruppen sind häufig aus der jeweiligen örtlichen rechtsextremistischen Szene entstanden. Einige rechtsextremistische Bands haben eine Art „Fanklub“ um sich versammelt, der sie auf den Konzerten begleitet, so z. B. die Musikgruppe SELBSTSTELLER aus Riesa mit der Gruppierung 22 BOOT BOY CREW.

**22 BOOT BOY CREW** ↗  
Fanklub der Band  
SELBSTSTELLER aus Riesa



## Die Konzerte

„Musik ist die Bewegung !!! Wenn es nicht die Musik wäre gebe es keine Konzerte, ohne Konzerte gebe es kein zusammenkommen, ohne Zusammenkommen gebe es keine Bindung (...) Ohne Musik würde es die Szene nicht mehr geben.“ (Schreibweise wie im Original)

Die Einschätzung der Musikgruppe H8 MACHINE aus den USA, die im sächsischen Fanzine RUFÉ INS REICH Nr. 3/4 abgedruckt wurde, verdeutlicht die große Bedeutung, die die rechtsextremistische Szene

**H8 MACHINE** ↗  
amerikanische Band

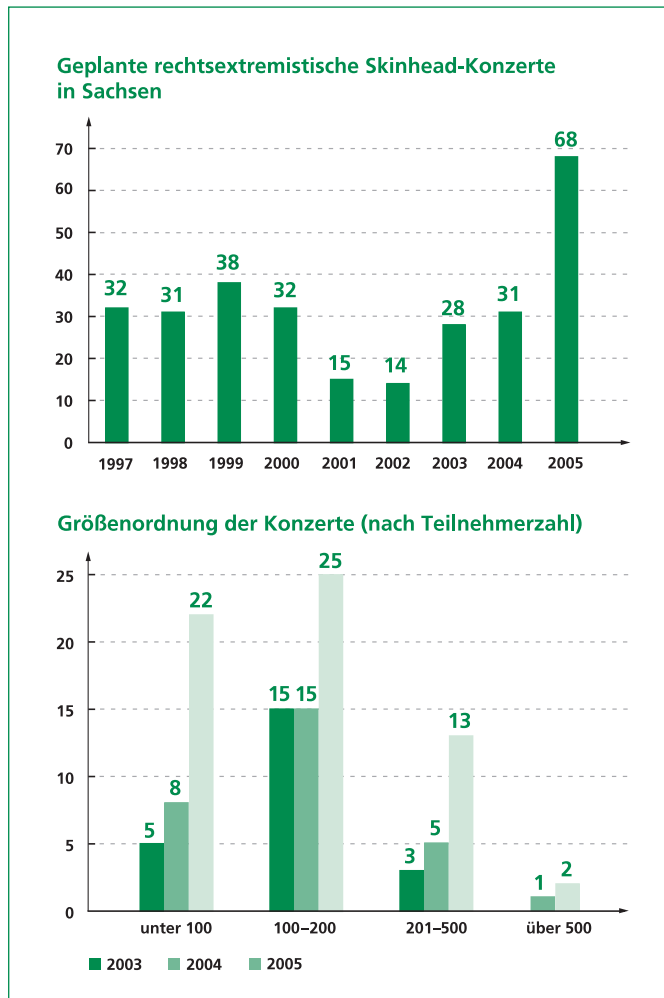
**RUFÉ INS REICH** ↗  
sächsisches Fanzine



der Musik und speziell den Konzerten zumisst.

Gerade über den Besuch rechtsextremistischer Konzerte werden das Gemeinschaftsgefühl in der Szene gestärkt und Kontakte zwischen den verschiedenen regionalen Szenen geknüpft und aufrechterhalten. Die bei diesen Veranstaltungen dargebotenen Liedtexte sind häufig radikaler als die CD-Versionen. Durch Bandmitglieder und das Publikum werden oft strafrechtlich relevante Parolen wie „Sieg Heil!“ gerufen oder der „Hitlergruß“ gezeigt.

Trotz umfangreicher Maßnahmen der sächsischen Behörden u.a. gegen die Skinhead-Organisation BLOOD & HONOUR und führende Szenemitglieder ist die Zahl der rechtsextremistischen Konzerte in Sachsen nach einem vorübergehenden Rückgang wieder deutlich angestiegen. Die rechtsextremistische Musikszene hat sich neu formiert. Regionale Gruppierungen und einzelne Aktivisten der rechtsextremistischen Szene haben die Organisation der Konzertveranstaltungen übernommen. Die Konzerte werden konspirativ vorbereitet und durchgeführt. Als Konzertorte dienen neben so genannten Szeneobjekten vor allem Diskotheken, Gaststätten und Vereinsheime. Häufig erfolgt die Anmeldung der Veranstaltungen unter Vortäuschung einer privaten Feier. Bei den meisten Veranstaltungen handelt es sich um kleinere Konzerte mit 70 bis 200 Teilnehmern. Die Besucher dieser „klassischen“ konspirativen Skinhead-Konzerte sind keineswegs jugendliche Neueinsteiger, sondern größtenteils langjährige Szeneangehörige mit entsprechend guten Kontakten.



Auch die rechtsextremistische NPD und ihre Jugendorganisation JUNGE NATIONALDEMOKRATEN (JN) versuchen, sich über die gelegentliche Veranstaltung von rechtsextremistischen Konzerten bei der subkulturellen Szene zu profilieren und Mitglieder zu rekrutieren. Als typisches Beispiel kann das von der JN organisierte Konzert am 27. November 2004 in Mücka



(Niederschlesischer Oberlausitzkreis) betrachtet werden. Das Konzert wurde offiziell als „Diskussionsveranstaltung mit musikalischer Umrahmung“ angekündigt. Vor allem der Auftritt des ehemaligen Sängers der rechtsextremistischen Band LANDSER, Michael REGENER alias „Lunikoff“, führte zu einer starken Mobilisierung der rechtsextremistischen Skinhead-Szene. Da die Veranstaltung ordnungsgemäß angemeldet war und offen beworben wurde, war der Teilnehmerkreis mit ca. 1.100 Personen deutlich größer als bei konspirativen Szene-Konzerten.

## Die Gefahr

Durch die Musik wird rechtsextremistische Ideologie in eingängiger Form transportiert. Viele Texte beinhalten rassistische und antisemitische Äußerungen; zudem wird Gewalt propagiert. Bereits die Bezeichnung eines der szenetypischen Musikstile als „Hatecore“ verdeutlicht den Inhalt der Liedtexte. Außerdem werden die Wehrmacht, das nationalsozialistische Regime und seine führenden Vertreter verherrlicht sowie der Kampf von Rechtsextremisten gegen das ihnen verhasste demokratische System beschrieben.

Es besteht die Gefahr, dass insbesondere jugendliche Hörer durch die Liedtexte in ihrer politischen Weltanschauung beeinflusst werden und die vermittelten rechtsextremistischen Positionen im Laufe der Zeit übernehmen. Rassismus, Antisemitismus und Gewaltaffinität können so von einigen Jugendlichen als normal angesehen werden. Besonders im Zusammenspiel mit Alkohol und der Dynamik in der Gruppe besteht dann die Gefahr, dass schwere Straftaten gegen Ausländer und Andersdenkende begangen werden.

↳ **LANDSER**  
Die rechtsextremistische Band LANDSER wurde mit Urteil des Berliner Kammergerichts vom 22. Dezember 2003, bestätigt durch den Bundesgerichtshof am 10. März 2005, als kriminelle Vereinigung rechtskräftig verurteilt.

↳ **MICHAEL REGNER**  
REGENER wurde im Zusammenhang mit der Band LANDSER als Rädelführer wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung zu einer Haftstrafe verurteilt.

Wie real dieses Szenario ist, zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichtes Rostock vom 11. April 2000. Einer der dortigen Angeklagten, die wegen Körperverletzung und gefährlichen Körperverletzungen gegen zwei vietnamesische Staatsangehörige verurteilt wurden, sang bei der brutalen Tatbegehung die erste Zeile des Refrains des folgenden Liedes der rechtsextremistischen Musikgruppe LANDSER aus Berlin.

*Kommt rein, Ihr verschissenen stinkenden Drecksäcke.  
Ihr verlausten gelben Affen.  
Wovor habt Ihr Angst?  
Warum scheidet Ihr Euch in die Hosen?  
Das hier ist unser Land.  
Hier gibts kein Wegrennen.  
Hier ist Schluß. Hier machen wir sie platt.  
Treu im Geist von Ho-Tschi-Minh  
hocken sie im Wohnheim drin.  
Im Fidschi-Wohnheim brennt noch Licht  
und die Zigarettenmafia, die schläft nicht.*

*Refrain:  
Fidschi, Fidschi, gute Reise.  
Fidschi, Fidschi, nonstop nach Saigon.  
Fidschi, Fidschi, ab durch die Mitte.  
Fidschi, Fidschi, auf und davon.  
(...)*



## Die Rechtslage

Nicht jegliche Musik mit rechtsextremistischen Inhalten ist strafrechtlich von Bedeutung bzw. indiziert. Die Produzenten kennen häufig die strafrechtlichen Vorschriften und Jugendschutzbestimmungen. Sie versuchen z.T., diese zu umgehen. So werden z.B. strafbare Grußformeln nur angedeutet oder nur halb vollendet bzw. strafbare Inhalte umschrieben.



Ein Teil der Musik mit rechtsextremistischen Inhalten ist jedoch strafrechtlich relevant. Dies kann sich zum einen aus den Texten, zum anderen aus eventuell vorhandenen Abbildungen und Darstellungen ergeben. Die Verbreitung solcher Tonträger kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Strafbarkeit gilt insbesondere für folgende Fälle:

- wenn Propagandamittel verfassungswidriger oder verbotener Parteien und Vereinigungen verbreitet werden oder Materialien dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,
- wenn Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, also insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen, verbreitet und verwendet werden wie beispielsweise das öffentliche Präsentieren eines Hakenkreuzes, das Zeigen eines Hitlerbildes, der mit erhobenem Arm dargebotene Hitlergruß, die ausgesprochene Grußformel „Heil Hitler“ oder auch das Singen beispielsweise des „Horst-Wessel-Liedes“,

◀ STRAFBARKEIT

- wenn durch Aufforderungen zu Gewalthandlungen gegen Teile der Bevölkerung oder das Aufstacheln zum Hass gegenüber diesen Gruppen bzw. deren Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der öffentliche Frieden gefährdet wird,
- wenn in Darstellungen zum Rassenhass aufgestachelt wird, grausame Gewalttätigkeiten dargestellt bzw. verharmlost oder nationalsozialistische Gewaltverbrechen geleugnet werden.

Eine weitere Möglichkeit, die Verbreitung rechtsextremistischer Musik insbesondere an Minderjährige zu behindern, ist die so genannte Indizierung.

Über die oben dargestellten Strafvorschriften hinaus sollen Kinder und Jugendliche, also Personen unter 18 Jahren, durch Jugendschutzbestimmungen vor entsprechenden Gefährdungen geschützt werden. Der Gesetzgeber hat deshalb die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BpJM) beauftragt, einschlägige Publikationen, Schriften oder Medien auf eine mögliche Jugendgefährdung zu prüfen. Stellt die Bundesprüfstelle eine solche Gefährdung fest, wird dieses Medium in eine spezielle Liste aufgenommen. Dieses Verfahren nennt man Indizierung – die Liste wird deshalb im allgemeinen Sprachgebrauch häufig als „Index“ bezeichnet.

Wurde ein Medium „indiziert“, darf es Kindern und Jugendlichen weder angeboten, überlassen oder so zugänglich gemacht werden, dass diese vom Inhalt Kenntnis nehmen können. Dieses Medium darf auch nicht an einem Ort, der von Minderjährigen betreten oder eingesehen werden kann, angeboten oder vor-



geführt werden. Auch die Werbung für dieses Medium ist strafbar. Derartige Produkte sind jedoch nicht generell verboten, sondern ihre Verbreitung an Minderjährige soll unterbunden werden.

## Handlungsempfehlungen

Auf Grund der oft eingeschränkten akustischen Verständlichkeit rechtsextremistischer Musiktex-te ist es für Außenstehende in der Regel schwer zu beurteilen, ob ein Titel strafbare Inhalte enthält. Das gilt auch für die Feststellung, ob ein Medium bereits indiziert oder sogar verboten wurde. Dies kann oft nur durch die Strafverfolgungsbehörden wirklich eingeschätzt werden.

Sollten Sie jedoch einen entsprechenden Verdacht haben, der beispielsweise auf eindeutigen Textstellen oder in Abbildungen von einschlägigen Symbolen gründet, können Sie die Polizei oder Staatsanwaltschaft informieren. Eine Pflicht zur Anzeigeerstattung besteht allerdings nur in Fällen sehr schwerwiegender Kriminalität. Sie sollten jedoch wissen: wenn die Polizei von Straftaten Kenntnis erlangt, z. B. durch eine Anzeigeerstattung, muss sie diese Straftaten auch verfolgen, da sie dem so genannten Legalitätsprinzip unterliegt. Die Wahrung von Vertraulichkeit zum Schutz des Anzeigenden oder Zeugen kann im Ermittlungsverfahren nur durch die Staatsanwaltschaft zugesichert werden.

In der Regel stellt der Gesetzgeber rechtswidriges Handeln unter Strafe. Aber auch Nichthandeln kann durchaus strafbar sein, denken Sie nur an die Unterlassene Hilfeleistung etwa nach Unfällen. Bestimmte Personen oder Berufsgruppen sind mehr als andere zum Handeln oder Einschreiten verpflichtet.

### INDIZIERUNG ↗

Stellt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BpJM) eine Jugendgefährdung bei Publikationen, Schriften oder Medien fest, wird dieses Medium in eine spezielle Liste aufgenommen. Dieses Verfahren nennt man Indizierung – die Liste wird deshalb im allgemeinen Sprachgebrauch häufig als „Index“ bezeichnet.

↖ ANZEIGERSTATTUNG

↖ HANDLUNGSPFLICHT

Dies gilt auch für Erzieher und Lehrer, da sie gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern eine so genannte Garantenstellung einnehmen. Dies kann unter Umständen bedeuten, dass für einen Lehrer, der das Abspielen einer indizierten oder verbotenen CD während einer Schulveranstaltung zulässt, obwohl er von den strafbaren Inhalten oder der Indizierung Kenntnis hat und keine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten erfolgt, das Nichthandeln vorwerfbar und sogar strafbar werden kann. Unbedenklich ist, wenn das Abspielen dieser Medien gerade und ausschließlich dazu dient, sich im Unterricht, also im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, mit den Inhalten kritisch auseinander zu setzen.

Soll das Abspielen von Tonträgern oder deren Verteilung unterbunden werden, ist zu differenzieren: Das dem Schulleiter zustehende Hausrecht dient der Abwehr von Störungen des Schulbetriebs durch Dritte – Schulfremde –, deren Ursache innerhalb des Schulgeländes liegt. Die Schulleiter bzw. deren Vertreter können Personen, die Tonträger verteilen oder den Versuch unternehmen dies zu tun, den Zugang zum Schulgrundstück untersagen oder sie mit sofortiger Wirkung vom Schulgrundstück verweisen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Tonträger einen strafbaren Inhalt haben oder nicht, da gemäß Nr. 1 der „Verwaltungsvorschrift (VwV) des SMK über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen an Schulen“ der Vertrieb von Waren – auch der unentgeltlichen – ohne Genehmigung des Schulleiters verboten ist. Gleiches gilt für die Werbung für politische und weltanschauliche Interessen.

Entfernt sich die Person trotz des Verweises vom Schulgelände nicht, begeht sie einen nach § 123 Strafgesetzbuch strafbaren Hausfriedensbruch und

damit zugleich eine Störung der öffentlichen Sicherheit, die die von der Schulleitung informierte Polizei zum Einschreiten verpflichtet. Darüber hinaus kann der Schulleiter einen Antrag auf Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs stellen. Sofern die Ursache für die Störung des Schulbetriebs nicht auf dem Gelände Schule liegt, sondern außerhalb z.B. auf dem Bürgersteig oder der Straße, greift das Hausrecht nicht mehr. Um auch hier z.B. eine Verteilung von Tonträgern an die Schülerinnen und Schüler zu unterbinden, haben die Schulleiter während des laufenden Schulbetriebs lediglich die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgrundstückes zu untersagen.

Auch in das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler darf auf der Grundlage des Hausrechts nicht eingegriffen werden. Hier hat das schulische Ordnungsrecht gemäß § 39 Schulgesetz (SchulG) Vorrang.

Kann das Abspielen der Tonträger nur durch deren Wegnahme verhindert werden, ist dies als Erziehungsmaßnahme im Sinne von § 39 SchulG nur unter der Voraussetzung möglich, dass nur dadurch eine Störung des Unterrichts oder die Ordnung der Schule unterbunden wird.

Wir sind uns der besonderen Problemstellung für Sie als Handelnde bewusst. Dennoch sollte der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor den Gefahren, die von rechtsextremistischem Gedankengut ausgehen im Vordergrund Ihrer Überlegungen stehen.

Als Hilfestellung für Ihre Entscheidung bietet sich das amtliche Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, also der „Index“, an. Hier finden Sie Angaben zur eventuellen Indizierung oder strafrechtlichen Relevanz einzelner Medien.

#### ◀ § 39 SCHULGESETZ (SchulG)

Das Schulgesetz ist abrufbar unter:  
[www.sachsen-macht-schule.de/recht/schulgesetz\\_04.pdf](http://www.sachsen-macht-schule.de/recht/schulgesetz_04.pdf)

#### NR. 1 DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT (VwV) DES SMK ÜBER WERBUNG, WETTBEWERBE UND ERHEBUNGEN AN SCHULEN

Die Verwaltungsvorschrift ist abrufbar unter:  
[www.ler-sachsen.de/html/Arbeitsmaterial](http://www.ler-sachsen.de/html/Arbeitsmaterial).  
Siehe Teil 5, Datei 5.08.01.html.

Das Mitteilungsblatt können Sie anfordern bei:

**Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Medien**  
Kennedy-Allee 105-107  
53175 Bonn  
[www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de)

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich bei den Dezernaten Staatsschutz der Polizeidirektionen zu informieren.

Ungeachtet dessen kommt der Aufklärung Jugendlicher über die rechtsextremistischen und häufig gewaltverherrlichenden Inhalte sowie über die fremdenfeindlichen und rassistischen Ziele der Szene und die daraus resultierenden Gefahren für unsere freiheitliche Demokratie eine große Bedeutung zu.



#### **Impressum:**

Herausgegeben vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen mit Unterstützung des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen und der sächsischen Regionalschulämter.

Redaktionsschluss: November 2006.

Herstellung: agentur t.krüger kommunikation, Dresden

Auflage: 5.000 Exemplare.

Bezug: Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, PF 100242, 01072 Dresden, Tel.: (03 51) 8 58 50. Die Broschüre ist auch über das Internet abrufbar:

<http://www.sachsen.de/verfassungsschutz/>

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben.